

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
der Gemeinde Eldena**
Landkreis Ludwigslust

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

über
**die Festlegung der bebauten Bereiche
und der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
des im Zusammenhang bebauten Ortes Eldena**

Gebietsbezeichnung: „Ortslage Eldena“

ausgefertigt am: *06.09.2006*

Tiede

- Tiede -
Bürgermeister
Gemeinde Eldena



B E G R Ü N D U N G

zur

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
der Gemeinde Eldena
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB**

über

die Festlegung der bebauten Bereiche
und der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
des im Zusammenhang bebauten Ortes Eldena

Gebietsbezeichnung: „Ortslage Eldena“

ausgefertigt am: *06.09.2006*

Tiede
- Tiede -
Bürgermeister
Gemeinde Eldena



INHALTSVERZEICHNIS

der

BEGRÜNDUNG

zur

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Eldena

über

die Festlegung der bebauten Bereiche
und der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
des im Zusammenhang bebauten Ortes Eldena

Gebietsbezeichnung: „Ortslage Eldena“

1.	Vorbemerkungen	Seite 5 - 7
1.1	Rechtsgrundlagen	Seite 5
1.2	Geltungsbereich der Satzung	Seite 5
1.3	Planungsziele	Seite 6
2.	Bestandsanalyse und Angaben zur Infrastruktur	Seite 8 – 13
2.1	Bebauung	Seite 8
2.2	Verkehr	Seite 10
2.3	Stadttechnische Erschließung	Seite 10 - 13
2.3.1	Wasserversorgung	Seite 10
2.3.2	Energieversorgung - Elektro	Seite 11
2.3.3	Energieversorgung - Gas	Seite 11
2.3.4	Telekommunikationsversorgung	Seite 12
2.3.5	Ableitung und Entsorgung des Schmutzwassers	Seite 12
2.3.6	Ableitung und Entsorgung des Niederschlagwassers	Seite 12
2.3.7	Anforderungen des Brandschutzes	Seite 13
2.3.8	Abfall- und Kreislaufwirtschaft	Seite 13

3.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Seite 14 - 19
3.1	Gewässerschutz	Seite 14
3.2	Landschaftsschutz	Seite 14
3.2.1	Allgemeines	Seite 15
3.2.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Seite 16
3.3	Immissions- und Klimaschutz	Seite 19
4.	Altlasten	Seite 20
5.	Belange des Denkmalschutzes	Seite 21
5.1	Denkmalschutz	Seite 21
5.2	Bodendenkmalschutz	Seite 21
6.	Hinweise und Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange	Seite 22
7.	Beschluss über die Begründung	Seite 23
8.	Arbeitsvermerke	Seite 24

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Satzung sind u.a. folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1229)
- b) Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung M-V vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S.690)
- c) Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) vom 21.07.1998, GVOBl. MV S. 647, geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Oktober 2002, zuletzt geändert am 11.07.2005 (GVOBl. MV S. 326) aufnehmen.
- d) der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Eldena
- e) der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung

1.2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Flächen des Ortsteiles Eldena im Bereich der Gemarkung Eldena, Flur 3 und Flur 4, begrenzt - nördlich ab Bebauungsgrenze entlang Bresegarder Straße / Ludwigsluster Straße, - westlich ab Bebauungsgrenze entlang Dömitzer Straße, - südlich ab Bebauungsgrenze entlang Lenzener Straße, - östlich ab Bebauungsgrenze entlang Altonaer Straße.

In der geltenden Fassung des Flächennutzungsplans sind diese Flächen als Wohnbauflächen (**W**), gemischte Bauflächen (**M**), Gewerbegebiete (**GE**), sowie als Grünflächen verschiedener Zweckbestimmungen dargestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung wird im Lageplan beschrieben.

Im Lageplan werden die Geltungsbereiche der rechtskräftigen und im Verfahren befindlichen Bebauungspläne bzw. V. und E. - Pläne nachrichtlich dargestellt.

1.3 Planungsziele

- Ausgewählte Raumordnerische Planungsziele

Die Gemeinde Eldena ist gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP) als „Ländlicher Zentralort“ festgelegt worden.

Damit hat die Gemeinde teilweise Aufgaben der Grundversorgung wahrzunehmen.

Eldena liegt in einem besonders strukturschwachen ländlichen Raum. In Abhängigkeit von den Unterzentren Grabow und Dömitz hat die Gemeinde Aufgaben der Gewerbe- und Wohnflächenausweisung zu übernehmen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgehen können.

Das nächstliegende Mittelzentrum mit Teilfunktion ist die Kreisstadt Ludwigslust, zugehöriges Oberzentrum ist die Landeshauptstadt Schwerin.

Durch die Gemeinde verläuft als überregionale Verkehrsverbindung die Bundesstraße 191.

Die „Müritz- Elde – Wasserstrasse“ stellt einen „sonstigen Schifffahrtsweg“ dar. Sie hat als Bundeswasserstraße für den Tourismus und Wassersport eine herausragende Bedeutung.

Teile des Gemeindegebietes liegen im Vorbehaltsraum mit besonderer Bedeutung für Naturschutz- und Landschaftspflege. Weiterhin befindet sich mit dem Naturschutzgebiet 48 „Blaues Wasser“ ein Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in der Gemeinde.

In räumlicher Nähe befindet sich westlich zum Satzungsgebiet das Landschaftsschutzgebiet „Wanzeberg“. Auswirkungen auf das Satzungsgebiet durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Die Gemeinde Eldena liegt in ihrer Gesamtheit im Fremdenverkehrsentwicklungsraum.

- Planungsziele der Gemeinde

Planungsziel ist, mit einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, die im Zusammenhang bebauten Bereiche des Ortsteiles Eldena klarzustellen und festzusetzen und zur weiteren Entwicklung des Ortes Eldena auf der Grundlage aktueller gesetzlicher Vorgaben beizutragen.

In den Geltungsbereich sind einzelne Außenbereichsgrundstücke einzubeziehen.

Das Ziel einer weiteren baulichen Entwicklung begründet sich u.a. mit den in den letzten Jahren vorgenommenen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des Ortes und der geltenden Planungsziele des RROP Westmecklenburg.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sind gegeben, da:

1. die vorhandene Bebauung eine hinreichend prägende Kraft aufweist und damit die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.
2. nur einzelne Außenbereichsgrundstücke in die Satzung einbezogen werden sollen, die unmittelbar an bebaute Grundstücke angrenzen, da für eine baulichen Entwicklung im Hauptort der Gemeinde mit dem Bebauungsplan WB 2 „Bresegarder Straße“ ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen.
3. die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß Einfügungsgebot, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird.
4. eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter nicht besteht. Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet betroffen.
Das Naturschutzgebiet 48 „Blaues Wasser“ liegt ca. 1 km östlich des Satzungsgebietes.
Das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meyntal“ liegt östlich außerhalb des Satzungsgebietes und wird von der Planung nicht berührt.
In räumlicher Nähe befindet sich westlich zum Satzungsgebiet das Landschaftsschutzgebiet „Wanzeberg“. Auswirkungen auf das Satzungsgebiet durch die Planung sind nicht zu erwarten.

In den Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege (Verlauf der „Elde- Müritz-Wasserstraße“) wird durch die Satzung nicht eingegriffen.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz und zu Ausgleichmaßnahmen gemäß § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB zu beachten, da Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

Es sind eine Eingriffs- und Ausgleichsbewertung vorzunehmen und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

2. BESTANDSANALYSE UND ANGABEN ZUR INFRASTRUKTUR

2.1 Bebauung

Die Gemeinde Eldena liegt im südlichen Teil des Landkreises Ludwigslust. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Stuck, Altona, Güritz und Krohn. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist das Amt Grabow.

Das Gemeindegebiet Eldena grenzt an die Gemeinden Göhren, Bresegard, Gorlosen, Karstädt und die Städte Grabow und Ludwigslust an.

Der Ort wird verkehrlich durch die Bundesstraße 191 erschlossen. Weitere Verkehrsverbindungen bestehen in Richtung Bresegard, Lenzen und Grabow (über Dadow).

Die Bahnstrecke Ludwigslust – Dömitz ist stillgelegt worden. Hinsichtlich der weiteren Perspektive und möglichen Entwidmung der Trasse liegen noch keine Entscheidungen der Deutschen Bahn vor.

Damit besteht eine öffentliche Verkehrserschließung des Raumes nur über Busverkehr.

Im Plangebiet besteht der oberflächennahe geologische Untergrund überwiegend aus nichtbindigen Sedimenten, die Grundsätzlich einen tragfähigen Baugrund darstellen. Nach Angaben der Geologischen Spezialkarte M 1:25000 wird dieser von größer 10 m mächtigen Sandablagerungen gebildet.

Baugrundschwächezonen können erwartet werden:

- im Niederungsbereich der Müritz- Elde- Wasserstraße, dass mit setzungsgefährdeten organogenen Sedimenten erfüllt ist.

Der obere Grundwasserleiter ist im Plangebiet nach der Hydrologischen Karte (HK 50) luftbedeckt und deshalb vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Der Flurabstand des oberen zusammenhängenden Grundwassers beträgt nach HK 50 = < 2,0 m. Das Grundwasser fließt zur Müritz- Elde- Wasserstraße.

Die ursprüngliche Dorfentwicklung vollzog sich an der alten Landstraße von Lenzen über die Orte: - Glaisin, - Hagenow, - Lübeck, mit der Herausbildung des „Altdorfes“ südlich des Kanals.

Die weitere bauliche Entwicklung ist mit dem Ausbau der Straßen- und der Eisenbahnlinie erfolgt und stellt sich noch heute in der Struktur und Gestaltung der Bebauung dar. Die vorherrschende Bauform in Eldena ist eine eingeschossige Bebauung in Ziegelbauweise mit Steildachformen und Wohngebäude mit den für Eldena typischen überhöhten Drempele mit seitlich versetzten Spießgiebeln, als traufständige Häuser. Im „Altdorf“ sind noch Fachwerkhäuser, teilweise mit Reetdach anzutreffen. Im Bereich der Karl- Wilführ- Straße ist eine mehrgeschossige Bebauung entstanden.

Städtebauliche Dominante ist die ab 1835 in neugotischer Bauform errichtete Dorfkirche.

Eine gewerbliche Entwicklung hat sich am Ortseingang aus Richtung Ludwigslust an der B 191, an der „Elde- Müritz- Wasserstraße“ (Getreideumschlag, Pflanzenschutz- lager) und nordöstlich der Bahntrasse vollzogen. Die Gebäude der ehemaligen Molkerei an der „Dömitzer Straße“ werden derzeit nicht genutzt.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren eine Vielzahl von Handwerksbetrieben und kleineren gewerblichen Betrieben angesiedelt.

An der Dömitzer Straße ist eine großflächige Verkaufseinrichtung entstanden.

Westlich der erneuerten Schleusen- und Wehranlage wird eine Bootshafenanlage für Sportboote und Wassertourismus betrieben.

Die bauliche Entwicklung des Wohnungsbaus wird sich vorwiegend in Form einer Eigenheim- Bebauung vollziehen.

Rechtskräftig ist der Bebauungsplan „WB 2 - Bresegarder Straße“, der vorwiegend für eine Eigenheimbebauung aufgestellt wurde.

Im Aufstellungsverfahren befindet sich der Bebauungsplan „Am Bootshafen“, der eine weitere Entwicklung der Sonderbaufläche für Erholungs- und Campingzwecke vorsieht.

Für eine weitere gewerbliche Entwicklung liegt der Bebauungsplan „GE 1 – Gewerbegebiet Eldena“ vor.

Rechtskräftig liegt weiterhin der V- und E –Pläne „Karl- Wilführ- Straße“ vor.

Die Einwohnerzahl im Ortsteil Eldena ist weiterhin rückläufig.

Sie beträgt: (Stand Juni 2005) **1.216 Personen.**

Die Größen der einbezogenen Außenbereichsflächen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind und für die eine Erschließung gesichert ist, betragen:

Fläche 1	Zum Offenstall	1.600 m ²
Fläche 2	Altonaer Straße	750 m ²
Fläche 3	Karl- Wilführ - Straße	1.550 m ²
Fläche 4	Friedhofsweg	1.100 m ²
Summe		ca. 5.000 m²

Die Bebaubarkeit der Flächen 1 und 3 setzt voraus, dass dort jeweils die einzelnen Flurstücke vor einer Neuparzellierung miteinander verschmolzen werden.

Die Erschließung der Außenbereichsfläche Nr. 1 erfolgt nur über die Straße „Zum Offenstall“. Die Erschließung der Außenbereichsfläche Nr. 3 erfolgt nur über die „Karl- Wilführ- Straße“.

Für die einbezogenen Grundstücke sind Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Im Bereich der Bebauung zu Waldflächen gilt, dass die Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Mindestabstandes von 30 m nach § 20 LWaldG M-V eine Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden kann, wenn das jeweilige Bauvorhaben mit der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) vereinbar ist.

2.2 Verkehr

Der Ortsteil Eldena wird in Nord – Süd -Richtung durch die Verkehrsverbindung Dömitz - Ludwigslust (Richtung Bundesstraße 5), im Verlauf der B191, gequert.

Die Entfernungen vom Kern des Hauptortes Eldena betragen:
bis Ludwigslust ca. 15 km und bis Dömitz ca. 17 km.

Die Straßen und Wohnwege innerhalb der Ortslage sind überwiegend neu ausgebaut worden.

Einzelne Straßen und Wegeverbindungen sind in altem Pflasterbelag (teilweise unter Denkmalschutz stehend) und in wassergebundener Bauweise verblieben.

Der Ortsteil wird durch eine ÖPNV-Buslinie bedient und hat damit eine Nahverkehrsverbindung mit dem Umland.

Die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt durch die Bundesstraße 191, die Landesstraße 07, Kreisstraße 50 und durch öffentliche Straßen der Gemeinde. Die Regelungen der gesetzlichen Grundlagen, FStrG §§ 9, 10, 11, StrWG M-V §§ 26, 31, 36, sind zu beachten.

Der Geltungsbereich der Satzung grenzt auf einer Länge von ca. 700 m an die Bundeswasserstraße "Müritz - Elde - Wasserstraße" (MEW) bzw. schließt auch Teile der MEW ein.

Unbeachtlich der Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 BauGB im Geltungsbereich der Satzung sind die Errichtung, Veränderung oder der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer dem zuständigen WSA gemäß § 31 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) anzuzeigen.

2.3 Stadttechnische Erschließung

2.3.1 Wasserversorgung

Die Gemeinde Eldena ist Mitglied des ZkWAL, so dass hier die Wasserversorgungssatzung vom 07.002.2001 in der jeweils gültigen Fassung gilt. Damit unterliegen die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, dem Anschluss- und Benutzungszwang. Als Trinkwasser wird insbesondere der Wasserbedarf verstanden, der der Nahrungsaufnahme und -zubereitung dient, sowie der Bedarf, der für Zwecke entnommen wird, für den Qualitätsansprüche nach der Trinkwasserverordnung -

TVO -, EG- Norm oder WHO –Norm zu stellen sind, wie z.B. für den hygienischen Bereich und die Toilettenspülung.

Im gesamten Satzungsbereich ist mit dem Vorhandensein von Versorgungs- und Haus-Anschlussleitungen zu rechnen. Mit eventuellen Tiefbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Bauunternehmen bzw. den Bauherrn zuvor im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sichergestellt ist, dass die bestehenden Leitungen durch die geplanten Arbeiten nicht beschädigt werden.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über Anschlüsse an das bestehende öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde.

Für die Bereitstellung des erforderlichen Wasserbedarfes ist die Zustimmung des Versorgungsunternehmens rechtzeitig einzuholen.

2.3.2 Energieversorgung – Elektro

Versorgungsunternehmen ist die Westmecklenburgische Energieversorgung AG - WEMAG.

Der Ortsteil wird über Freileitungen und Erdkabelanlagen mit den dazu gehörenden Transformationenstationen erschlossen. Unternehmenseigene Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden bzw. überbaut werden oder in unzulässiger genähert werden. Bei Näherungen mit Baumaßnahmen jeder Art an diese Anlagen ist die WEMAG AG vorher zu konsultieren.

Die Errichtung von Bauwerken und Anpflanzungen unterhalb von Freileitungen ist generell nicht gestattet.

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz innerhalb geschlossener Bebauungen sollten grundsätzlich Kabel verlegt werden.

Auf eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie und Nutzung erneuerbarer Energie ist zu orientieren.

2.3.3 Energieversorgung – Gas

Versorgungsunternehmen ist die E.ON Hanse AG.

Die Versorgung des Ortsteiles erfolgt über einen Anschluss an die Ferngasleitung, die südlich des Ortsteiles Eldena verläuft.

Die Versorgungsanlagen sind vor Beschädigung durch Baumaßnahmen zu schützen. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabschein und eine örtliche Einweisung zu beantragen.

Ansonsten gelten die Vorschriften des Versorgungsunternehmens bei Näherungen an seine Anlagen und bei geplanten Pflanzarbeiten im Leitungsbereich.

2.3.4 Telekommunikationsversorgung

Versorgungsträger ist die Deutsche Telekom AG, als Lizenznehmer des Bundes.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.

Für den weiteren Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sind Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG rechtzeitig schriftlich rechtzeitig anzuzeigen.

2.3.5 Ableitung und Entsorgung von Schmutzwasser

Abwasserpflichtige Körperschaft ist der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung – und Abwasserbehandlung Ludwigslust.

Gemäß Satzung besteht Anschluss- und Beitragspflicht im Entsorgungsgebiet.

Im Ortteil erfolgt die Sammlung und Entsorgung der Abwässer über ein örtliches Kanalnetz (Trennsystem) und die Behandlung in der Teichkläranlage (im südwestlichen Gemeindebereich Eldenas gelegen).

Die vorhandenen Anlagen des Zweckverbandes sind bei Baumaßnahmen zu schützen.

Da nicht sämtliche Grundstücke des Ortsteiles an das zentrale Schmutzwassernetz angeschlossen sind, - insbesondere ein Teil der Grundstücke am Ortseingang (aus Richtung Ludwigslust kommend), wie TELEKOM, Metallbau, Tankstelle und Friedhof, (deren Erschließung aus wirtschaftlichen Gründen nur im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet denkbar ist), sind auf den verbleibenden Grundstücken vollbiologische Kleinkläranlagen zur Reinigung des anfallenden Schmutzwassers grundstücksbezogen zu errichten.

2.3.6 Ableitung und Entsorgung des Niederschlagswassers

Das von künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gem. § 39 Abs. 1 LWaG und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird nach einer Vorbehandlung über Sandfänge den Vorflutern zugeleitet.

Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Benutzung gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes dar und bedarf der behördlichen Genehmigung.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) ist bei Beachtung des ATV-Regelwerkes A 138 auf dem Grundstück dezentral und erlaubnisfrei zu versickern bzw. kann als Brauchwasser gespeichert werden.

Eine Versickerung ist aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse in Eldena (Sandböden) gegeben.

Der Bau oder die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (Verwendung von Niederschlagswasser und häuslichem Wasser für die eigene Nutzung, - keine Grundwassergewinnungsanlagen) bedürfen einer Genehmigung.

2.3.7 Anforderungen des Brandschutzes

Die Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen zu der vorhandenen oder der geplanten Bebauung und deren Nutzung, sind für die Feuerwehr zu gewährleisten

Für die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß LBauO M-V, BrSchG M-V und Arbeitsblatt W 405 der DVGW sind die erforderlichen Löschwassermengen für eine Einsatzzeit von 2 Stunden sicherzustellen.

Die Hydranten in der Ortslage Eldena sind für Betriebsmaßnahmen des ZkWAL im Versorgungsnetz vorgesehen.

Als natürliche Entnahmestelle sind die „Müritz- Elde - Wasserstraße“ und Vorflutgräben im nordöstlichen Ortsteilbereich vorhanden.

2.3.8 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Es besteht Entsorgungspflicht gemäß Abfallsatzung des Landkreises.

Die Abfuhr und Deponierung von Restmüll und Abfallstoffen erfolgt zentral durch ein Entsorgungsunternehmen, ebenso die Abfuhr von gesammelten Wertstoffen.

Auf den Grundstücken sind entsprechende Abfall- und Wertstoffbehälter vorzuhalten.

Aus den vg. Regelungen ergibt sich u.a., dass Abfälle, die in der Abfallsatzung des Landkreises nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. "Drittunternehmen" anzudienen sind.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

3.1 Gewässerschutz

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich **keine** Trinkwasserschutzgebiete.

Voraussetzung für eine Bebauung sind die schadloose Beseitigung bzw. Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und die normgerechte Behandlung des Abwassers.

Eine Einleitung in Oberflächengewässer sollte nur im Ausnahmefall nach entsprechender Behandlung erfolgen.

Die Entnahme von Wasser, Ableitung bzw. Einleitung in Gewässer bedarf der Genehmigung durch die dafür zuständige unteren Wasserbehörde.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöllagerung) hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes für Mecklenburg -Vorpommern (LWaG), der DIN-Vorschriften und anderer geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen,

Erdaufschlüsse, die bis ins Grundwasser reichen, sind gemäß LWaG bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Angrenzend an den Geltungsbereich der Satzung verlaufen Gewässer II. Ordnung.

Im B- Plangebiet „Am Bootshafen“ liegt das Gewässer Nr. 124001.

Für die Gewässer II. Ordnung, die nicht an der Satzung teilnehmen, gelten die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.

Eine Bebauung nach § 82 LWaG M-V in, an, unter und über Gewässer zweiter Ordnung bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Kreises.

Gemäß § 30 WHG sind Unterhaltungsarbeiten an Gewässern von den Eigentümern der Flächen grundsätzlich zu dulden.

Gemäß § 81 LWaG ist der Uferbereich der Gewässer (einschließlich Befestigung und Bewuchs) in einer Breite von sieben Meter jeweils landseits der Böschungskante zu schützen. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind unzulässig.

Zwischen baulichen Anlagen und Böschungsoberkante des Gewässers ist ein Abstand von sieben Metern einzuhalten.

Eventuelle geplante Anpflanzungen bzw. Aufforstungen an Gewässern II. Ordnung sind so vorzunehmen, dass im Bereich der Gewässer ein Abstand von 7 m zur Böschungsoberkante eingehalten wird, so dass bei der Gewässerunterhaltung keine Beeinträchtigungen entstehen.

Abweichungen sind im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ abzustimmen.

3.2 Landschaftsschutz

3.2.1 Allgemeines

Innerhalb des Satzungsgebietes liegen **keine** Schutzgebiete gemäß § 21 LNatG M-V, wie: festgesetzte Naturschutzgebietes (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturparke, Naturdenkmale oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete).

Innerhalb des Satzungsgebietes befindet sich ein Naturdenkmal. Entsprechend der Naturdenkmal-Verordnung des Landkreises Ludwigslust ist unter der lfd. Nr. 74, ND Nr. 143, eine Eiche in der Flur 4, Flurstück 846, aufgelistet. (Gelände Friedhof)

Die Landschaftsschutzgebiete „Unteres Elde- und Meynbachtal“ und „Wanzeberg“ liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Es sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege im Verlauf des Gewässers „Elde - Müritz- Wasserstraße“ verläuft angrenzend des Geltungsbereiches der Satzung.

Die nach § 20 Abs. 1 LNatG M-V gesetzlich geschützten Biotop innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, oder unmittelbar angrenzend liegend, sind im Lageplan gemäß Biotopkartierung wie folgt dargestellt:

- Nr. 12948 Feldgehölz, Vorwald
- Nr. 12951 Feldgehölz, Vorwald
- Nr. 12956 Feldgehölz, Kiefer, Eiche, dicht geschlossener Bestand
- Nr. 12957 Baumgruppe, Eiche
- Nr. 12960 Feldgehölz, E. Ki, sonst. Laubbaum,
lückiger Bestand, lückenhaft verbuscht
- Nr. 12980 Feldgehölz, sonstiger Laubbaum

Freie Wasserflächen, Sölle und Vorfluter, die dem besonderen Schutz unterliegen, befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

Die auf Grundstücken sowie die im Straßenraum vorhandenen dominanten Großbäume, die gemäß § 27 LNatG M-V unter besonderen Schutz gestellt sind, sind zu erhalten. Die Beseitigung von Alleen und einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten

Gem. § 8 a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind für Bauvorhaben für den erfolgten Eingriff Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Im Landes - Einföhrungserlaß zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) vom 18. Juli 1998 (ABL. M.-V. 1998 S. 145) ist geregelt, dass auf Vorhaben innerhalb einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Minderung der aufgrund der Bauleitplanung zusätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und deren Zuordnungsmöglichkeit festzusetzen sind.

Vorhaben, die bereits vor Aufstellung der Satzung planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen waren, stellen keine Eingriffe dar, auch wenn sie in den Geltungsbereich der

Satzung aufgenommen sind.

Die Grundsätze der Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind gemäß Vorschrift bei der vorliegenden Satzung anzuwenden.

3.2.2 Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung

Die für die eine Bebauung geeignete Flächen werden überwiegend gärtnerisch genutzt. Es liegt ein einfacher Eingriff vor. Es werden keine Funktionen mit besonderer Bedeutung oder geschützte Biotope betroffen.

- Eingriffsvermeidung

Die ermittelten Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt könnten nur durch einen Verzicht auf die Einbeziehung der Grundstücke vermieden werden. Das angestrebte Planungsziel einer Bebauung auf den in die Satzung einbezogenen Flächen ließe sich damit nicht realisieren (Null- Variante).

- Eingriffsminderung

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Eine Minderung des Schutzgutes ist bei der Inanspruchnahme der Flächen für eine Bebauung nicht zu erreichen.

Gemäß § 42 ff Bundesnaturschutzgesetz können Belange des Artenschutzes (z.B. bei Fledermäusen, Turmfalken usw.) im Satzungsgebiet berührt werden. Nach § 11 Bundesnaturschutzgesetz ist § 42 ff unmittelbar geltendes Bundesrecht zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, wobei die Zerstörung der Lebensstätten oder ähnlich störende Handlungen verboten sind. Eingriffe in die Lebensstätten geschützter Tier sind somit grundsätzlich zu vermeiden bzw. bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Soweit die Eingriffe in die Lebensstätten geschützter Tiere nicht vermieden werden können, sind diese gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz zu Lasten des Verursacher auszugleichen.

Schutzgut Boden

Entsprechend dem Minimierungsgrundsatz nach dem LNatG M-V sollten für die Herstellung von Zufahrten und Stellplätze u.ä. auf den privaten Grundstücksflächen wasser- und luftdurchlässiger Materialien (z.B. Rasengittersteine u.ä.), die zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen, verwendet werden.

Während der Bauphase ist eine Minderung durch Sicherung des vorhandenen belebten Oberbodens und der Wiederverwendung von Aushubboden am Standort zu erreichen.

Schutzgut Wasser

Die empfohlene Nutzung, oder Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers kann zu einer Minderung des Eingriffs in Bezug auf das Schutzgut Wasser führen.

Schutzgut Luft/Klima

Es erfolgt kein Eingriff in die Schutzgüter.

Schutzgut Landschaftsbild/Artenvielfalt

Ein erheblicher Eingriff liegt nicht vor. Eine Minderung ist durch die Lage der einbezogenen Grundstücke in unmittelbarer Beziehung zur vorhandenen Bebauung und durch eine Begrünung nach Abschluss der Bauarbeiten gegeben.

- Eingriffsbewertung

Eingriffe liegen durch die Versiegelung von Boden vor. Die Eingriffe sind geeignet auszugleichen.

Schutzgüter Tiere / Pflanzen

Es werden keine geschützten Biotoptypen betroffen.
Der Eingriff in die Schutzgüter durch die Inanspruchnahme der Flächen für eine Bebauung ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Schutzgüter Wasser / Boden

Der Eingriff in die Schutzgüter durch die Inanspruchnahme der Flächen (Totalversiegelung) ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.
Die Möglichkeit der Verwendung von gering verschmutztem Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zur Versickerung oder zur Brauchwassernutzung kann nicht als Ausgleich angerechnet werden.

Schutzgüter Luft / Klima

Es erfolgt kein Eingriff in die Schutzgüter.

Schutzgüter Landschaftsbild / Artenvielfalt

Durch die unmittelbare Lage der einbezogenen Grundstücke zur vorhandenen Bebauung liegt kein relevanter der Eingriff in das Landschaftsbild vor. Aufgrund der vorhandenen

überwiegenden gärtnerischen Nutzung kann nicht auf eine Artenvielfalt geschlossen werden. Ein Eingriff in die Schutzgüter liegt damit nur in minimierter Form vor.

Vom Vorhaben gehen keine erhebliche oder nachhaltige Einwirkungen auf die Umgebung bzw. umgebene Biotoptypen aus.

Eine Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen und abiotischen Sonderfunktionen des Landschaftsbildes ist nicht erforderlich, da diese nicht vorliegen.

Bodenverfüllungen, die eine erhebliche Biotopwertminderung erwarten lassen, werden Auf Grund der topografischen Gegebenheiten der einbezogenen Flächen nicht erforderlich.

- Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden unmittelbar auf den einbezogenen Grundstücken Festsetzungen getroffen:

1. Auf den einbezogenen Grundstücken sind je 50 m² versiegelter Fläche zwei standorttypische heimische Laubbäume als Hochstämme mit einem Mindest-Stammumfang von 14 – 16 cm oder 25 m² dreireihige Feldheckenbepflanzung (aus Einheimischen, standortgerechten Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 100 – 125 cm) zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.

(Die Standsicherheit bei Neuanpflanzung von Großgehölzen ist durch das Setzen von Dreiboaks zu gewährleisten. Die Baumscheiben sind fachgerecht zu mulchen. Bei Anpflanzungen zur offenen Landschaft ist ein entsprechender Schutz vor Wildverbiss anzubringen)

2. Die Ausgleichspflanzung hat spätestens in der nach Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Die Bepflanzung ist DIN- gerecht auszuführen. Die erfolgten Pflanzungen sind mindestens 3 Jahre zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sollten Gehölze abgestorben sein, ist innerhalb der Pflegezeit gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

Auf die Verwendung von künstlichen Pflanzenschutzmittel ist bei den Pflanzmaßnahmen zu verzichten.

Für die Abstände der Pflanzungen zu bestehende Anlagen und Leitungen der Versorgungsunternehmen gelten die jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften und Regelwerke.

Die geforderten Mindestabstände/ Schutzstreifen sind entsprechend einzuhalten.

- Bilanzierung

Eingriffe liegen durch die Versiegelung von Bauflächen bei den Schutzgütern Pflanzen/Tiere, Wasser und Boden vor.

Die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima/Luft werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaft erfahren eine Beeinträchtigung durch die Bebauung, die aber durch die festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Satzung festzusetzen.

Für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind im Vollzug des Artenschutzrechtes die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG zu berücksichtigen.

Sollten nach Abschluss des Planverfahrens Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt werden, gelten die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG unmittelbar, d.h. es ist umgehend eine Befreiung nach § 31 BNatSchG beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu beantragen.

3.3 Immissions- und Klimaschutz

Im Satzungsgebiet und der immissionsrelevanten Umgebung der Satzung sind Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das StAUN Schwerin genehmigt bzw. angezeigt wurden:

Am Friedhofsweg/ Eldeufer:

- Pflanzenschutzmittellager
- Getreideumschlag

In der Umgebung dieser Anlagen kann es zu Lärm- und Staubbelästigungen kommen. Bei Bebauungen in diesem Bereich sind Einzelfallprüfungen erforderlich.

Als relevante Lärmquelle ist das Verkehrsaufkommen auf der B 191 („Ludwigsluster Straße“ / „Dömitzer Straße“) einzustufen. Bei eventueller Bebauung in unmittelbarer Nähe dieser, ist eine gutachterliche Abprüfung hinsichtlich gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse notwendig

Nördlich des Geltungsbereiches ist eine landwirtschaftliche Anlage vorhanden. Der Abstand bis zur Bebauung an der „Bresegarder Straße“ beträgt ca. 600 m.

Klimatisch liegt die Gemeinde Eldena im Bereich des Mecklenburgisch Brandenburgischen Übergangsklima innerhalb des sommerwarmen Kontinentalklimas .

4. ATTLASTEN

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte des Landkreises und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Altlastenkataster des Landkreises Ludwigslust nachfolgende Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich erfasst:

Nr.	Ort/Lage	Bezeichnung	Bemerkung
S068	F04.Fst.304 306/2, 306/3 307/1, 307/2, 307/3, 444/3, 444/5, 444/7	ehem. ACZ (Dünger- und PSM-Unmschlag Säurestation, Tankstelle	Ein Gutachten zu bereits erfolgten Altlastenuntersuchungen wird dem FD 68 vom jetzigen Grundstückseigentümer in Kürze zur Verfügung gestellt
S069	F04, Fst. 732, 734	ehem. Tankstelle (Dömitzer Str.20) mit Öllager (Dömitzer Straße 16)	Derzeit liegen dem FD 68 keine gutachterlichen Aussagen zu Schadstoffbelastungen vor.
S477	F04, Fst.747/3, 747/4	ehem. Nordkorn AG (Öllager)	Lokal begrenzte Bodenverunreinigung mit Kohlenwasserstoffen wurde gutachterlich festgestellt. Ob eine Sanierung erfolgte, ist derzeit nicht bekannt.

Das Satzungsgebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsbetrieb als nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

5. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

5.1 Denkmalschutz

Unter Denkmalschutz gestellt befinden sich im Geltungsbereich der Satzung nach der Liste des Landkreises folgende geschützte Objekte:

- Kirche, Altonaer Straße
- Kirchhof, Grabmal v. Hahn und Soldatengrab H. Heiden
- Altonaer Straße 2, Reste der ehem. Klosteranlage, jetzt Heizungskeller
- Altonaer Straße 6, ehem. Schule
- Altonaer Straße 7, Pfarrhof mit Pfarrhaus, Scheune und Stall
- Altonaer Straße 11, Bauernhaus
- Altonaer Straße, Kopfsteinpflasterung
- Bahnhofsstraße 24, Bahnhof mit kopfsteingepflastertem Vorplatz
- Dömitzer Straße 38, Wohnhaus und Scheune
- Eldebrücke, (Straße der Jugend), Jahresstein
- Eldeweg 3, Hallenhaus
- Friedhofsweg, Leichenhalle
- Karl- Marx- Platz, Kriegerdenkmal 1914/1918
- Marktplatz 5, Wohnhaus
- Straße der Jugend, Kopfsteinpflasterung

Es ist zu beachten, dass die Liste der unter Denkmalschutz stehender Gebäude oder baulicher Anlagen einer möglichen Veränderung unterliegt.

Gemäß § 7 Abs. 1b DSchG M-V sind Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen genehmigungspflichtig. Dazu gehören auch alle baulichen Einrichtungen von Ent- und Versorgungssystemen, wie z.B. Elektro, Gas, Wasser und Telekommunikation.

Die historisch gewachsene Struktur als auch denkmalgeschützte Gebäude bzw. Gebäudeensemble dürfen durch Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Bodendenkmalschutz

Im Gemeindegebiet sind nach vorliegendem Erkenntnisstand Bodendenkmale bekannt und können jederzeit weitere archäologische Fundstellen im Rahmen von Erdarbeiten entdeckt werden.

Im Lageplan sind die Bereiche gekennzeichnet, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn der Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallende Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen.

Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren können.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege M-V zu erhalten.

6. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die vollständigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind der Verfahrensakte enthalten.

- Das Landesvermessungsamt teilt mit, dass im Satzungsbereich Lagefestpunkte und Höhenfestpunkte vorhanden sind, die entsprechen zu schützen sind.
- Das Landesamt für Bodendenkmalpflege verweist darauf, dass Bodendenkmale im Geltungsbereich der Satzung bekannt sind und dass der Fund von weiteren Bodendenkmalen möglich ist.
- Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.
- Vom Landesamt für Gesundheit und Soziales wird auf die Hinweise des Amtes für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit bei Einzelvorhaben zur Neuerrichtung, Erweiterung und Nutzungsänderungen von Arbeitsstätten und den Umgang mit Produkten, die gefährliche Stoffe freisetzen können, hingewiesen.
- Von den Versorgungsunternehmen, WEMAG AG, Deutsche Telekom AG, E.ON Hanse AG und ZkWAL liegen Stellungnahmen und Merkblätter zum Umgang mit deren Anlagen vor.

7. BESCHLUSS ÜBER DIE SATZUNG

Die Begründung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Eldena, Gebietsbezeichnung: „Ortslage Eldena“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am: 01. August 2006 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

06.09.2006



.....
- Tiede -
Bürgermeister Gemeinde Eldena



8. ARBEITSVERMERKE

Aufgestellt: Ingenieurbüro Warninck und Viebrock GmbH
Zweighbüro:
Im Vogelsang 23
24321 Lütjenburg

- Aufstellungsbeschluss der GV : 29.04.2004
- Aufstellung Vorentwurf : August 2005
- Beschluss über den Vorentwurf : 25.08.2005
- Beteiligung Behörden und TöB : 15.09.2005
- vorgezogene Bürgerbeteiligung : 23.09.2005
- öffentliche Auslegung, - Vorentwurf : 26.09 – 25.10.2005
- Abwägungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung, - Vorentwurf : 15.12.2005
- Aufstellung Entwurf : November2005
- Beschluss der GV über den Entwurf : 15.12.2005
- Beteiligung Behörden und TöB : 27.01.2006
- öffentliche Auslegung des Entwurf : 14.02.06 – 14.03.06
- Abwägungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung, - Entwurf : 01.08.2006
- Satzungsbeschluss der GV : 01.08.2006

- Ende der Begründung -